

Vereinssatzung

Freiwillige Feuerwehr Kassel-Bettenhausen/Forstfeld e. V.

Präambel

Die in der Satzung genutzte männliche Personenbezeichnung umfasst gleichermaßen die männliche und weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Kassel-Bettenhausen/Forstfeld e. V.“ und wird im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Kassel.
3. Der Verein ist eine Feuerwehrvereinigung im Sinne von § 10 Abs. 7 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG).
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kassel einzutragen und führt die Abkürzung „e. V.“ im Namen.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) die Förderung des Feuerschutzes in der Stadt Kassel, besonders in den Stadtteilen Bettenhausen und Forstfeld und
 - b) mit der Förderung der Jugendhilfe die Nachwuchsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Kassel-Bettenhausen/Forstfeld zu unterstützen.
2. Die Aufgaben des Vereins sind es insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen, zu fördern und zu pflegen,
 - b) die Einsatzabteilung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu fördern,
 - c) sich den sozialen Belangen der Mitglieder zu widmen, die Vorschriften des § 53 Abgabenordnung (AO) sind zu beachten,
 - d) die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und des Vereins zu fördern und zu deren Nachwuchsgewinnung beizutragen,
 - e) die Brandschutzerziehung und –aufklärung zu unterstützen,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne dieser Satzung zu betreiben,
 - g) Förderung sportlicher Aktivitäten,
 - h) die Traditionspflege des Feuerwehrwesens zu betreiben,
 - i) mit den, am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslageneratz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattungen tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (Ehrenamtspauschale) geleistet werden. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
4. Der Verein ist bei Inkrafttreten dieser Satzung Mitglied im Stadtfeuerwehrverband (SFV) Kassel e. V.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können angehören:
 - a) die Mitglieder der Einsatzabteilung, gemäß Feuerwehrsatzung der Stadt Kassel;
 - b) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung, gemäß Feuerwehrsatzung der Stadt Kassel;
 - c) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr;
 - d) die Mitglieder der Kindergruppe;
 - e) Ehrenmitgliedern und
 - f) natürliche und juristische Personen, die durch ihre Mitgliedschaft ihre Verbundenheit mit der Freiwilligen Feuerwehr dokumentieren und fördern wollen, als fördernde Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe hierüber mitzuteilen.
3. Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen und den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann in begründeten Fällen durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
5. Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, er wird mit sofortiger Wirkung wirksam. Eine Beitragsrückrechnung für das aktuelle Kalenderjahr erfolgt nicht.
6. Der Ausschluss ist vom Vorstand auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder mit seinem Mitgliedsbeitrag zweimal in Folge auflaufend, trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

7. Gegen eine vom Vorstand beschlossener Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats schriftlichen Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur abschließenden Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 3a Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein ist „Ordentliches Mitglied“ im Stadtfeuerwehrverband (SFV) Kassel e. V. Die Mitglieder des Vereins nach § 3, Abs. 1 dieser Satzung sind durch ihre Mitgliedschaft im Verein zugleich Mitglied im SFV Kassel e. V.
- 2) Vollgeschäftsfähige Mitglieder haben in der Verbandsversammlung des SFV Kassel e. V. Stimmrecht. Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt seitens des SFV Kassel e. V. über den Vereinsvorstand.
- 2) Eine Beitragspflicht gegenüber dem Stadtfeuerwehrverband Kassel e. V. besteht nicht. Diese wird über die Beitragszahlung an den Verein abgegolten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Bild der Feuerwehr in der Öffentlichkeit positiv darzustellen und für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten.
3. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
4. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.

§ 5 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festzusetzen sind. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- b) freiwillige Zuwendungen, Spenden oder sonstige Einnahmen.
- c) Zuschüsse oder Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vereinsvorstand.
2. Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich im 1. Quartal unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer dreiwöchigen Frist in Textform (Brief, E-Mail, Fax) einzuberufen.
3. Die im 1. Quartal eines Jahres durchzuführende Mitgliederversammlung sollte gemeinsam mit der gemäß Feuerwehrsatzung der Stadt Kassel durchzuführenden Jahreshauptversammlung stattfinden.

Die Mitgliederversammlung sollte nach Möglichkeit vorrangig als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Sie kann aber auch im Wege der elektrischen Kommunikation als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Mitglieder gemäß § 7, Abs. 1 an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Verbandsversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz oder einen Internet-Konferenzraum. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung, eine sog. Hybridveranstaltung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz oder Internet-Konferenzraum teilzunehmen. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Wird zu einer virtuellen Mitgliederversammlung oder in hybrider Form eingeladen, so wird den Mitgliedern nach § 7, Abs. 1 mit der Einladung die Einwahl Daten für die Video- oder Telefonkonferenz mitgeteilt.

4. Stimmberechtigt sind alle vollgeschäftsfähigen Mitglieder nach § 3, Abs. 1, Buchstabe a - f.
5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden in Textform (Brief, E-Mail, Fax) mitgeteilt werden. Eine sich daraus ergebende Änderung bzw. Erweiterung der Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder.
6. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
7. Stimmenübertragung oder -häufung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 8

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrauchte Anträge;
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 10 dieser Satzung;
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltvoranschlages;
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;
- f) die Wahl der Kassenprüfer – siehe § 12 (5);
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss von Personen und die Nichtaufnahme in den Verein;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mehr als 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Versammlung fest. Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag ausdrücklich festgestellt wird.

2. Bei Beschlussunfähigkeit darf eine weitere Mitgliederversammlung, die dann ohne Rücksicht auf die Erschienenen beschlussfähig ist, frühestens nach drei Wochen stattfinden. Für die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung unter Angabe derselben Tagesordnung gilt soweit § 7 (2). Abweichend hiervon gilt eine zweiwöchige Einladungsfrist.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
4. Zur Wahl des Vereinsvorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen unabhängigen Wahlleiter.
5. Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in geheimer Abstimmung. Es kann auf Antrag aus der Mitgliederversammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit mit Unterschrift vom Sitzungsleitenden und einem weiteren Mitglied des Vereinsvorstandes (i. d. R. Vereinsvorsitzender und Schriftführer) zu bestätigen ist. Bei Wahlen zum Vereinsvorstand ist das Wahlprotokoll vom Wahlleiter und den Wahlhelfern zu unterzeichnen.
7. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Antrag zur Mitgliederversammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

8. Für die Durchführung der Mitgliederversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz oder in hybrider Form gelten die vorgenannten Punkte des § 9 gleichfalls. Für Abstimmungen können hierbei entsprechende Tools zur Anwendung kommen.

§ 10 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Kassierer;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) dem Jugendfeuerwehrwart der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr kraft Amtes;
 - f) dem Kindergruppenwart der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr kraft Amtes;
 - g) dem gewählten Vertreter der Ehren- und Altersabteilung der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr kraft Amtes;
 - h) den 2 – 3 Beisitzern, so dass der Vereinsvorstand nach endgültiger Aufstellung eine ungerade Mitgliederzahl hat.

Sind der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie mit Stimmrecht kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.
2. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bis zur Wahl der Nachfolger bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.
Fällt ein Mitglied des Vereinsvorstandes während der Wahlperiode aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
3. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer stimmberechtigtes Mitglied für die Mitgliederversammlung ist.
4. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

§ 11 Geschäftsleitung und Vertretung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu regelmäßigen Vorstandssitzungen mit Wochenfrist unter Beifügen der Tagesordnung ein. Vorstandssitzungen sollen einmal im Quartal stattfinden. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zur Kenntnis zu geben ist.

Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

Die Sitzung des Verbandsvorstandes ist, neben der Anwesenheit (Präsenz) der Vorstandsmitglieder, auch mittels Video- oder Telefonkonferenz oder in hybrider Form möglich. Mit der Einladung werden den Vorstandsmitgliedern die erforderlichen Login-Daten übermittelt. Die Stimmenabgabe erfolgt einzeln nach namentlicher Aufforderung durch den Vorsitzenden.

3. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder und beschließt mit einfacher Mehrheit. Enthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Für die Vorstandssarbeit kann der Vorstand sich eine Geschäftsordnung erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Über den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung ist die nächste Mitgliederversammlung zu informieren.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Jeder der drei Vorgenannten kann den Verein allein Vertreten.

§ 12 Kassenwesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossene Voranschlag Geldbeträge für den Ausgabenzweck vorhanden sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab.
5. Mindestens ein Kassenprüfer prüft die Kassengeschäfte und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Ergibt die Kassenprüfung, dass die Kasse in Ordnung ist, beantragt ein Kassenprüfer auf der Mitgliederversammlung Entlastung des Kassierer und des gesamten Vorstandes.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, wobei turnusmäßig jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
7. Im Innenverhältnis sind über die Bankkonten jeweils einzeln der Vorsitzende und der Kassierer verfügberechtigt. Über Unterkonten für die Jugendfeuerwehr und der Kindergruppe die jeweiligen Leiter zusätzlich.

§ 13 Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr, die nach der Feuerwehrsatzung der Stadt Kassel ihre Jugendarbeit selbstständig gestaltet.

Sie kann sich eine Jugendordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Jugendordnung wird nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Kindergruppe

Die Kindergruppe ist eine Abteilung der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr, die nach der Feuerwehr-satzung der Stadt Kassel ihre Nachwuchsarbeit selbstständig gestaltet.

Sie kann sich eine Kindergruppenordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu bestäti- gen ist. Die Kindergruppenordnung wird nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Auflösung

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn in einer hierzu ausdrücklich einberufenen Mitglieder-versammlung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberchtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst werden kann. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermö- gen an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, ins- besondere für die Förderung des Feuerschutzes zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutzklausel

Der Verein darf die persönlichen Daten seiner Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Ver- bände, mit denen zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen er- laubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzu- nehmen haben.

Der Kassierer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsver-kehr des Vereins zu ermöglichen.

Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gemäß § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schrift- form seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gemäß § 37 BGB in Verbindung mit § 7 (6) der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied

die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitgliedes auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehrten gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird.

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder Teile davon unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

An dieser Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll dann eine Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung Rechnung trägt.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30. September 2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel in Kraft. Sie wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. Februar 2017, am 10. Februar 2018 und am 16.07.2022 geändert.
2. Die Satzung vom 14. Januar 1978, einschließlich all ihrer Änderungen verlor mit Inkrafttreten vorstehender Satzung ihre Gültigkeit.

Kassel, 16. Juli 2022

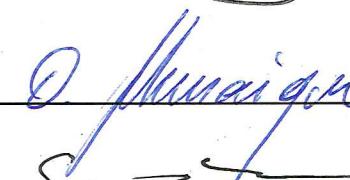
Sascha Gröling
Vorsitzender



Sonja Gröling
stellv. Vorsitzende



Dirk Schwaiger
Kassierer



Christian Streck
Schriftführer



Karsten Streck
Beisitzer im Vorstand

K. Streck

Thomas Bischoff
Beisitzer im Vorstand

T. Bischoff

Daniel Schröder
Wehrführer

D. Schröder

Sören Machemehl
stellv. Wehrführer

S. Machemehl

Mike Aschenbrand
Jugendfeuerwehrwart

M. Aschenbrand

Dennis Poppenheger
Kinderfeuerwehrwart

D. Poppenheger

Lothar Aschenbrand
Vertreter Ehren-/Altersabteilung

L. Aschenbrand